



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN WIEN

93 Hv 113/16t

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien

Tel.: +43 (0)1 40127-0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch die Einzelrichterin Mag. Nicole Baczak über den von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

Dr. Georg ZAKRAJSEK

geboren am 25.6.1939 in Wien,
österreichischer Staatsbürger, verheiratet,
Pensionist, wohnhaft in 1080 Wien,
Schlösslgasse 15,

wegen der Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 und Abs 2 StGB idF BGBl I
Nr. 103/2011

erhobenen Strafantrages vom 23.08.2016 (ON 10)

nach der am 24.01.2016

in Anwesenheit

der Staatsanwältin

StA Dr. Andrea PAUSA,

des Angeklagten

Dr. Georg ZAKRAJSEK,

seiner Verteidigerin

Mag. Eva Maria RIPPEL,

sowie der Schriftführerin

VB Sylvia HASELBÖCK

durchgeführten öffentlichen, mündlichen Hauptverhandlung am selben Tag

z u R e c h t e r k a n n t :

Dr. Georg ZAKRAJSEK ist schuldig,

er hat in Wien durch die auf der von ihm betriebenen und verwalteten Homepage *www.querschuesse.at* unter dem Decknamen eines „Newsletters“ getätigten Äußerungen

1) am 29.11.2015 *„Ich will diese Zauselbärte, diese Schlafanzüge und diese Müllsäcke hier nicht sehen... Es ist der Islam, Herrschaften. Und es gibt keinen Dialog mit diesem Islam. Mit einem Bewaffneten diskutiert man nicht. Man kann sich ergeben oder man kann sich wehren. Tertium non datur. Wir sollten uns endlich wehren. Ich werde es jedenfalls tun.“*,

2) am 12.12.2015 *„Die Muslime haben uns allen den Krieg erklärt und sie führen ihn bereits. Unsere verräterischen Politiker stehen entschlossen auf deren Seite. Sie fördern und erleichtern den Terror. Aber wir werden den Kampf führen. Wer wird auf unserer Seite stehen? Werden wir alleine sein?“*

in einer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbaren Weise gegen eine nach dem Kriterium der Religion definierten Gruppe, den Islam, gehetzt und zur Gewalt gegen diese Gruppe aufgefordert.

Er hat hiedurch die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Absatz 1 und Absatz 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 61 StGB und § 28 Absatz 1 StGB nach § 283 Abs 1 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011

zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

5 (fünf) Monaten

sowie gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB wird verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer **Probezeit von drei Jahren** bedingt nachgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich des einverständlich Vortrages gemäß § 252 Abs 1 Z 4 und Abs 2a StPO folgender Aktenbestandteile: Bericht vom 31.12.2015 (ON 2), Abschlussbericht vom 11.08.2016 (ON 8) und der Strafregisterauskunft vom 22.12.2016 (ON 19) steht in Zusammenhalt mit der Verantwortung des Angeklagten folgender **Sachverhalt** als erwiesen fest:

Der zu den Tatzeiten 76-jährige Angeklagte ist österreichischer Staatsbürger, verheiratet und Pensionist. Vor seiner Pensionierung war er beruflich als Notar tätig. Seine schulische Laufbahn begann mit vier Jahren Volksschule, sodann folgten acht Jahren Gymnasium und endete mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Derzeit beträgt seine monatliche Nettopension rund € 3.000,-. Er weist keine Vorstrafen auf.

Der Angeklagte ist Generalsekretär des Vereins „Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich (IWÖ)“. Er betreibt eine öffentliche, nämlich weltweit zugängliche, also abrufbare, Website unter dem Namen *www.querschuesse.at*, auf welcher er selbst Artikel zu unterschiedlichen Themenbereichen veröffentlicht. Auf der Startseite der Website weist der Angeklagte darauf hin, dass viele seiner Artikel als satirisch zu verstehen seien.

Am 29.11.2015 veröffentlichte der Angeklagte folgenden, nunmehr wortwörtlich wiedergegebenen Text auf der oben genannten Website:

„It´s the Islam, stupid!

Was sonst? Es ist der Islam. Es ist der Islam, der in Paris gemordet hat. Bisher schon zwei Mal und hundertfach. Es ist der Islam, der die Türme in New York auf dem Gewissen hat, sofern er über eines verfügt. Und es ist der Islam, dem wir die Attentate von London und Madrid zu verdanken haben. Und da brauchen wir gar nicht von den unzähligen Erschossenen, Geköpften und Gekreuzigten in den Ländern des Nahen Ostens und Afrikas zu reden. Es ist der Islam und nicht der Islamismus, was ja nur eine Kunstfigur der Appeaser und Beschwichtiger ist. Und es wird Zeit, diesen Islam aus unseren Ländern zu entfernen, denn er ist eine tödliche Gefahr. Das ist keine Frage der Religionsfreiheit. Denn das hieße nämlich beten, in die Moschee gehen, die heiligen Schriften zu studieren. Das wäre Religionsfreiheit und die sei diesen Leuten gewährt. Religionsfreiheit heißt aber nicht, seine Frauen einzuwickeln, sie zu schlagen, fallweise umzubringen, die

Anhänger anderer Religionen zu töten, zu verstümmeln, zu versklaven und bekehren zu wollen. Ich will diese Zauselbärte, diese Schlafanzüge und diese Müllsäcke hier nicht sehen. Und ich will nicht, daß sie meine Mitbürger umbringen und dies ungestraft tun dürfen, weil unsere Justiz und unsere Sicherheitsbehörden inzwischen völlig verblödet sind. Und die Täter mit verständnisvoller Idiotie behandeln, statt sie wirksam zu bestrafen. Es ist der Islam, Herrschaften. Und es gibt keinen Dialog mit dem Islam. Mit einem Bewaffneten diskutiert man nicht. Man kann sich ergeben oder man kann sich wehren. Tertium non datur. Wir sollten uns endlich wehren. Ich werde es jedenfalls tun.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Georg ZAKRAJSEK`.

Am 12.12.2015 schrieb der Angeklagte auf seiner Website www.verschuess.at weiters folgenden, nunmehr wortwörtlich wiedergegebenen Text:

„Begrift es doch: Es ist der Islam, ihr Idioten!

Es ist der Islam und nur der Islam, sonst nichts. Es ist der Terror, er schafft die Mörder, die Attentäter, die Kopfabstecher. Es ist der Islam und nichts anderes. Kaum haben wir die Anschläge in Paris verdaut, passiert in den USA das gleiche. Dort sind die Mörder aber nicht weit gekommen, beide wurden erledigt. Gut so. Aber beide Male war es der Islam, der das Blut vergossen hat. Und es war auch so im Jänner in Paris, es war so in London, es war so in Madrid, es war so in Beirut und es passiert fast täglich in Afrika, Mord, Terror, Sprengstoff. Und wir sind völlig hilflos. Der Muslim, der sich als Präsident der USA verkleidet hat, fordert natürlich sofort strengere Waffengesetze und die jämmerliche, ratlose EU ist gerade dabei, die strengen waffenrechtlichen Bestimmungen umzusetzen und die Opfer zu entwaffnen, damit die Mörder leichtes Spiel haben. Unterstützt werden sie von unserer Innenministerin und den EU-Abgeordneten der Koalition und natürlich besonders von den Grünen. Wer das jetzt immer noch nicht begriffen hat, dem ist nicht mehr zu helfen. Die Jäger haben es nicht begriffen, die Sportschützen auch noch nicht und die Sammler denken noch nach. Hier steht alleine die IWÖ auf der Seite der Opfer. Bisher sonst niemand. Die Muslime haben uns allen den Krieg erklärt und sie führen ihn bereits. Unsere verräterischen Politiker stehen entschlossen auf deren Seite. Sie fördern und erleichtern den

Terror. Aber wir werden den Kampf führen. Wer wird auf unserer Seite stehen? Werden wir alleine sein?“.

Der verständige Durchschnittsleser gegenständlicher Website *www.verschuesse.at* ist ein politisch rechts orientierte Internetuser, welcher eine ablehnende Haltung zu Migranten, Flüchtlingen, insbesondere Muslime, und infolgedessen eine negative Einstellung zur österreichischen Flüchtlingspolitik, welche diesen Personen die Einreise nach Europa im Zuge der sogenannten „Flüchtlingskrise“ im Sommer 2015 ermöglichte, hat. Der an diesen Inhalten und an deren tendenziös pauschal urteilenden Betrachtung interessierte Adressatenkreis ist nicht an einer sachlichen und/oder kritischen Hinterfragung der angesprochenen Themen, sondern vielmehr an einer Bestätigung der gemeinsam geteilten Meinung interessiert.

Die Veröffentlichung vom 29.11.2015 wurde vom angesprochenen Durchschnittsleser derart verstanden, dass der Islam für den Terror in der Welt verantwortlich sei und deshalb diese Religionsgemeinschaft, Religionsfreiheit hin oder her, aus all unseren Ländern zu entfernen sei. Der Angeklagte gestehe zwar Muslimen zu zu beten, in die Moschee zu gehen und die heiligen Schriften zu studieren, jedoch unterstellt er sogleich allen Muslimen, ihre Frauen einzuwickeln, sie zu schlagen, fallweise umzubringen, die Anhänger anderer Religionen zu töten, zu verstümmeln, zu versklaven und bekehren zu wollen. Sodann versteht der angesprochene Durchschnittsleser, dass die Muslime hässliche Bärte trügen und ihr religiöses Gewand Schlafanzügen bzw. Müllsäcken gleiche. Sodann fordere der Angeklagte den angesprochenen Leser auf, weil die Justiz und die Sicherheitsbehörden aufgrund Dummheit völlig untätig seien, den Kampf gegen den Islam, welcher sich bereits bewaffnet habe, als Abwehrkampf zu führen, wie er selbst.

Hinsichtlich der Veröffentlichung vom 12.12.2015 konnte der angesprochene Durchschnittsleser entnehmen, dass der Islam den Terror über Europa, USA, Afrika und Asien gebracht habe. Der damalige Präsident der Vereinigten Staaten Amerikas sei ein Muslim, weshalb er und die Europäische Union immer strengere Waffengesetze fordere. Nur der IWÖ stehe auf Seite der anderen, der Opfer. Die Muslime hätten allen anderen bereits den Krieg erklärt und führten diesen auch, und auch die österreichischen Politiker würden dies unterstützen. Der Angeklagte fordere nun seine Leser auf, einen bewaffneten Kampf gegen den Islam, gegen

Muslime zu führen.

Sohin wurden in diesen Texten Muslime in einer grob pauschalieren Weise als zumindest potentielle Mörder und Attentäter kategorisiert, wobei nur der bewaffnete Kampf gegen diese ein adäquates Mittel sei. In beiden Texten forderte der Angeklagte auf, mit Waffen Gewalthandlungen an Muslimen zu setzen, wobei er gleichzeitig in einer für den angesprochenen Durchschnittsleser verständigen Weise die Muslime als Menschen zweiter Klasse herabstufte, diesen dadurch die Würde als Menschen absprach, indem er sie als minderwertige, wertlose, ja sogar gefährliche und deswegen auszumerzende Teile der Gesellschaft darstellte. Gleichzeitig wurden die Texte von der oben genannten Zielgruppe als emotionaler Appell zur Verachtung, ja sogar zum Hass, gegenüber dieser Bevölkerungsgruppe verstanden.

Der Angeklagte wusste und wollte, dass die Website *www.verschuesse.at* für jede Person weltweit zugänglich ist. Der Angeklagte wusste, dass der Islam eine Religionsgemeinschaft ist und Muslime Mitglieder der Religion des Islams sind. Der Angeklagte wusste und wollte, dass er mit seinen Texten zu Gewalthandlungen gegen Muslime aufforderte, diese guthieß und die angesprochenen Durchschnittsleser der Website *www.verschuesse.at* hiezu ermunterte. Der Angeklagte wusste und es kam ihm darauf an, dass er mit seinen oben beschriebenen Texten gegen Muslime hetzte und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpfte und dadurch verächtlich zu machen suchte.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund oben genannter Beweismittel und nachfolgender **Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten und seinem Vorleben ergeben sich aus seinen eigenen, unbedenklichen Angaben (ON 8/AS 9) sowie der eingeholten Strafregisterauskunft vom 22.12.2016 (ON 19).

Der Angeklagte verantwortete sich zur Urheberschaft der angeklagten Texte geständig, leugnete aber die subjektive Tatseite. Vielmehr betonte der Angeklagte im Zuge seiner gerichtlichen Vernehmung wiederholt, die Texte als Satire verstanden haben zu wollen (bspw. ON 23/S 5 unten).

Die inkriminierten Textpassagen ergeben sich aus dem kriminalpolizeilichen Bericht vom 31.12.2015 (ON 2) und wurden vom Angeklagten auch nicht in Abrede gestellt.

Die Zugänglichkeit der Website www.verschuesse.at und deren Gestaltung ergibt sich aus den diesbezüglich nachvollziehbaren Angaben des Angeklagten (ON 23/S 17 Mitte). Deren Durchschnittsleser ist schlüssige Folge der inkriminierten Artikeltexte. Denn es ist davon auszugehen, dass der Angeklagte seine regelmäßig mit neuen Artikeln gestaltete Website zielgruppenorientiert betreibt.

Die Feststellungen zum Wortlaut und zum Bedeutungsinhalt der jeweiligen Veröffentlichungen gründen sich auf die wörtliche und grammatikalische Interpretation der unmissverständlich und in einfachen Worten abgefassten Texte aus der Sicht des angesprochenen Leserkreises. Die genannten Veröffentlichungen ließen bei realistischer Betrachtungsweise keinen anderen Schluss zu, als dass die Empfänger die inkriminierten Veröffentlichungen auch im konstatierten Sinn verstanden haben.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass der Angeklagte nicht nur über einen Universitätsabschluss verfügt, sondern sein gesamtes Leben über als Jurist beruflich tätig war, sodass er gewohnt und geübt ist, mit Sprache umzugehen.

Der Angeklagte verwendete in den inkriminierten Texten insbesondere das sprachliche Stilmittel, von einer kleinen Gruppe an Terroristen auf alle Muslime unmittelbar überzuleiten, und somit Kritik, Vorurteile, Abneigung, Verhöhnung und Hass gegenüber einer kleinen Gruppe an islamistischen Terroristen auf die Mitglieder der Religionsgemeinschaft des Islams zu verallgemeinern. Denn der Angeklagte spricht im Artikel vom 12.12.2015 zunächst noch von den Terroristen und deren Anschlägen in Europa und der gesamten Welt, richtet aber seine Aufforderung, den Kampf zu führen gegen alle Muslime. In Folge dessen entsteht eine verständige Gleichsetzung zwischen Terroristen und Muslimen, wodurch das oben beschriebene Stilmittel in manipulierender Weise vom Angeklagten eingesetzt wurde. In seiner Veröffentlichung vom 29.11.2015 wiederum spricht er zunächst von einem kleinen Teil der konservativen Muslime, indem er deren Kleidung verhöhnt, ihnen vorwirft ihre Frauen zu schlagen, etc., um sodann erneut auf den gesamten Islam, alle Muslime zu schwenken. Insbesondere durch die sprachliche Verhöhnung des Aussehens einer religiösen Minderheit entsteht der vom Angeklagten angewandte und aus der Geschichte bereits bekannte, psychologische Effekt, dass dadurch dieser Minderheit die Gleichberechtigung und

das Recht auf respektvollen Umgang ohne moralische Erwägungen abgesprochen werden kann.

Im Zuge seiner gerichtlichen Einvernahme wiederholte und erläuterte der Angeklagte dieses Stilmittel dem Gericht erneut (ON 23/S 9 Mitte, *„... täglich Terror mit Sprengstoffen. Das ist der Vortext [...] schlussfolgernd: die Muslime haben uns den Krieg erklärt [...]“*), sodass er dadurch dessen bewusste Verwendung konkret veranschaulichte. Ganz abgesehen davon, dass der Angeklagte in seiner gerichtlichen Einvernahme seine Pauschalierungen wie in den Veröffentlichungen vom 29.11.2015 und 12.12.2015 sogar nochmals artikulierte, wenn nicht sogar bekräftigte (*„Das ist der Islam, der Terror ausübt, mit dem kann man keinen Dialog führen, das geht ja nicht, der bringt mich ja um, der schneidet mir den Kopf ab.“* ON 23/S 10 Mitte).

Fast schon irritierend wirkten die Ausführungen des Angeklagten über den zu führenden Kampf (ON 23/S 11 Mitte beginnend; bspw. *„Ich rede von einem Kampf gegen die Leute, die unsere Gesellschaft vernichten wollen. Das ist so.“*). Doch verdeutlichte der Angeklagte damit seine radikale Konsequenz in Sprache und gesellschaftspolitischer Zielrichtung, wobei unverständlich blieb, warum der Angeklagte trotz der gegen ihn bereits erhobenen Vorwürfe, nicht in der Lage war, seine sprachliche Radikalität im Verhandlungssaal zu zügeln. Gerade deswegen erscheinen Sätze wie *„Ich will auch die islamische Glaubensgemeinschaft nicht angreifen.“* (ON 23/S 14 oben) im Zusammenhang zu den vorangegangenen Ausführungen des Angeklagten als leere Phrase.

Hinsichtlich des vom Angeklagten vorgebrachten Einwandes, es handle sich bei den Texten um Satire, steht zunächst entgegen, dass der Angeklagte trotz mehrfacher Aufforderung des Gerichtes nicht in der Lage war, diese Satire zu verdeutlichen. Beispielsweise zum in der Erstveröffentlichung Verwendung findenden Wort „Müllsäcke“ als Beschreibung der Burka erläuterte der Angeklagte *„Schauen Sie, es ist so, wenn sich jemand so bekleidet, dann wirkt er auf einer Entfernung als Müllsack. Z.B. sehr viele Leute, die sich kriminalistisch Sorgen machen, sagen, diese Bekleidung kann ich nicht akzeptieren, weil es kann sich jeder dahinter verbergen, auch ein Mann mit Bart und Kalaschnikow.“* (ON 23/S 8 unten beginnend). In dieser Erläuterung des Angeklagten ist aber keine Satire zu erkennen, denn vielmehr wollte er ja auf die uU durchaus reale, kriminalistische Problematik der Burka, nämlich das für den anderen nicht sichtbare Tragen von

Waffen unter dem Gewand, hinweisen. Eine Problematik, die der Angeklagte als Generalsekretär des Vereins „Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich“ sicherlich nicht als Spaß oder Humor verstanden will. Schlussendlich musste der Angeklagte zugestehen, dass „*nicht alles satirisch sein*“ kann, was er schreibt und er kein „*Berufshumorist*“ ist (ON 23/S 13 Mitte).

In einer Gesamtschau lassen sohin sowohl die Ausbildung, der Berufsweg des Angeklagten und die Tatsache, dass er das Medium *www.verschuesse.at* seit längerem regelmäßig betreibt und nunmehr zwei Veröffentlichungen vorliegen, sowie der unmittelbare Eindruck zu den intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten keine Zweifel an der subjektiven Tatseite entstehen.

Hinsichtlich der abgewiesenen Beweisanträge ist bei einer öffentlich zugänglichen Website nicht das individuelle Empfinden einzelner, dem Angeklagten persönlich bekannter Leser von Relevanz.

Rechtlich war zu erwägen:

Das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 idF BGBl I Nr. 103/2011 begeht, wer [...] für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine nach den Kriterien [...] der Religion [...] definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt.

Gemäß Abs 2 *leg.cit.* ist ebenso jemand zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich machen versucht.

Seit dem 1.1.2016 ist das Vergehen der Verhetzung nach § 283 StGB wie folgt geregelt:

(1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

Z 1 zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich

wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,

Z 2 in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

Z 3 Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs.1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

So wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt, dass mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 283 StGB einerseits internationalen Verpflichtungen Österreichs entsprochen, andererseits aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretenen Defiziten des Tatbestandes des § 283 begegnet werden soll. Im Bereich der geschützten Gruppen soll in Folge von in der Praxis zu Tage getretenen Fragestellungen und über Anregungen im Begutachtungsverfahren durch Einfügung der Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ in Abs. 1 Z 1 nunmehr ausdrücklich festgelegt werden, dass die geschützte Gruppe sowohl positiv als auch negativ definiert werden kann. In diesem Sinne soll nunmehr auch die Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ dem Anwendungsbereich des § 283 StGB unterliegen. Zur „Öffentlichkeitsschwelle“: Hinsichtlich der geforderten Öffentlichkeit sah § 283 StGB bisher zwei Varianten vor, nämlich (i) „öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden“ (1. Alternative des § 283 Abs. 1 StGB), und (ii) „für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar“ (2. Alternative des § 283 Abs. 1 StGB sowie beide Tatbestandsvarianten des § 283 Abs. 2 StGB). Nunmehr soll ein einheitliches Kriterium für alle Tatbestandsvarianten des Grunddelikts (Abs. 1) bestehen, nämlich „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird“. Die Begehung derart, dass die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, soll einen Qualifikationstatbestand darstellen (vgl. zu Abs. 2). Zur öffentlichen Begehung sei auf § 69 StGB und die einschlägige Rechtsprechung verwiesen, die für die „einfache“ Öffentlichkeit einen Richtwert ab etwa zehn Personen annimmt, ein starres Festhalten an dieser Personenzahl aber ausdrücklich ablehnt (vgl. *Jerabek* in WK-StGB² § 69 Rz 2). Das Tatbestandselement „viele Menschen“ wird im Allgemeinen bei etwa 30 Personen als erfüllt angesehen (vgl. *Mayerhofer* in WK-StGB² § 169 Rz 10). Zu Abs. 2: Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Zugänglich ist – wie bisher – nicht gleichbedeutend mit (tatsächlich) zugegangen (vgl. *Plöchl* in WK-StGB² § 282a Rz 4).

Gemäß § 61 2. Satz StGB sind die Strafgesetze auf früher begangene Taten dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger waren.

§ 61 statuiert zunächst in Satz 1 – konform mit dem Rückwirkungsverbot aus § 1 und Art 7 EMRK – die grundsätzliche Anwendbarkeit der Strafgesetze auf Taten, die nach ihrem Inkrafttreten begangen worden sind. Dieses „Tatzeitprinzip“ wird jedoch mit Satz 2 verlassen, der für den Fall einer Rechtsänderung eine beschränkte Rückwirkung neuerer Strafgesetze anordnet. Diese Regelung über die Auswirkung von Rechtsänderungen zwischen Tat- und Urteilszeitpunkt pflegt als „Günstigkeitsprinzip“ oder „Lex-mitior-Regel“ bezeichnet zu werden. Diese Bezeichnungen bringen für das österreichische Recht nicht genügend zum Ausdruck, das die Anwendung des Urteilszeitrechts nach § 61 grundsätzlich vorgeht, es sei denn, das ältere Recht ist in seinen Gesamtauswirkungen für den Angeklagten günstiger (*Höpfel* in WK-StGB § 61 Rz 2). Eine Kombination aus verschiedenen Rechtsschichten ist nicht vorgesehen. Wie sich aus dem Kriterium der „Gesamtauswirkung“ ergibt, ist es unzulässig, aus jedem der Gesetze das für den Täter Günstigere herauszuholen und danach einen Gesetzesinhalt zu fingieren, der weder im einen noch im anderen Zeitpunkt (und vielleicht) überhaupt nie) gegolten hat (*Höpfel* in WK-StGB § 61 Rz 6).

Im Sinne dieser Ausführungen mit Blick auf den Strafraum des § 283 Abs 2 StGB in der geltenden Fassung ist der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 dem festgestellten Sachverhalt zu Grunde zu legen.

§ 283 enthält zwei selbstständige, nicht austauschbare Tatbestände. Die beiden Absätze bilden im Verhältnis zu einander ein kumulatives Mischbild. § 283 gehört zu den Friedensdelikten. Wesentlicher Strafgrund ist nach der Novellierung durch BGBl I 2011/103 wohl die Würde von nach bestimmten Kriterien definierten Gruppen von Menschen sowie des einzelnen Menschen zu schützen und im Übrigen auch den öffentlichen Frieden zu bewahren. (*Plöchl* in WK-StGB² § 283 RZ 1 und 4).

Die Tathandlungen des Abs 1 bestehen im Auffordern oder Aufreizen zur Gewalt gegen eines der Schutzobjekte. Dem Auffordern entspricht auch hier jede Äußerung, die darauf gerichtet ist, in (zumindest einem) anderen unmittelbar den Entschluss zu Vornahme der bezeichneten Handlung hervorzurufen. Gewalt ist die Anwendung körperliche Gewalt oder mechanischer oder chemischer Mittel gegen Personen oder Sachen bzw. die Anwendung überlegener physischer Gewalt zu Überwindung eines wirklichen oder auch nur erwarteten Widerstandes (*Plöchl* in

WK-StGB² § 283 RZ 11).

Hinsichtlich des Begriffes der breiten Öffentlichkeit ist von einem Richtwert ab rund 150 Personen anzusetzen. Die Aufforderung oder Aufreizung zur Gewalt muss vom erwähnten Personenkreis nicht tatsächlich wahrgenommen werden; maßgeblich ist die Wahrnehmbarkeit (potentielles Gefährungsdelikt) (*Plöchl* in WK-StGB² § 283 RZ 13).

Das Ziel des Angriffs nach Abs 2 muss die Gruppe in ihrer Gesamtheit sein. Unter Hetzen ist „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ zu verstehen. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abziehen genügen nicht. Beschimpfen ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung des anderen. Das Beschimpfen muss jedoch in einer die Menschenwürde verletzende Weise erfolgen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Mensch sein schlecht hin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleich würdige Bürger bestritten wird sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden, oder wenn sie sonst einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Richtet sich der Angriff bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt. Maßgebend ist vielmehr, das die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihre Persönlichkeit getroffen werden (*Plöchl* in WK- StGB² § 283 RZ 18).

Im Hinblick auf die oben getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 und 2 StGB idF BGBl I Nr. 103/2011 in objektiver und subjektiver Weise begangen.

Bei der **Strafzumessung** wertet das Gericht

m i l d e r n d :

bisher ordentlicher Lebenswandel;

e r s c h w e r e n d :

Zusammentreffen von zwei Vergehen,

zweifache Deliktsqualifikation,

Verbreitung der Texte über ein Medium.

Bei der Strafzumessung war gemäß § 283 Abs 1 StGB von einem Strafraum bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe auszugehen. Unter Abwägung der oben genannten Strafzumessungsgründe war eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten tat- und schuldangemessen sowie der Persönlichkeit des Angeklagten entsprechend.

Da der Angeklagte einen ordentlichen Lebenswandel aufweist, konnte ihm jedenfalls die Rechtswohlthat der bedingten Strafnachsicht gewährt werden. Diese soll zudem aus spezialpräventiver Sicht verhaltenssteuernd wirken, da der Angeklagte die inkriminierte Website weiterhin als Medieninhaber abrufbar hält und inhaltlich gestaltet.

Ein diversionelles Vorgehen kam in Hinblick auf die leugnende Verantwortung des Angeklagten nicht in Betracht (*Schroll* in WK-StPO § 198 Rz 36/37).

Die sonstigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abt. 42
Wien, 24. Jänner 2017
Mag. Nicole Baczak, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG